Geschäftsnummer:
61 S 27/10 B
7 C 193/10 |
Amtsgericht VillingenSchwenningen



Verkündet am 17. September 2010

Rehn, JAng. als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Konstanz

6. Zivilkammer

Im Namen des Volkes Urteil

Im Rechtsstreit

XXX

- Kläger / Berufungskläger - Prozessbevollmächtigter: XXX

gegen

XXX

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

XXX

wegen Forderung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Konstanz auf die mündliche Verhandlung vom 03. September 2010 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht XXX
Richter XXX
Richterin am Landgericht XXX

für Recht erkannt:

- 1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichtes vom 20.05.2010 dahingehend abgeändert, dass die Beklagte verurteilt wird, an den Kläger 1.682,97 € nebst 5 % Zinsen hieraus seit dem 16.04.2010 zu bezahlen.
- 2. Von den Kosten der ersten Instanz trägt der Kläger 3/ 10 und die Beklagte 7 /10. Von den Kosten der Berufung trägt der Kläger 1/4 und die Beklagte 3 /4.
- 3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- 4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Rückzahlung von bezahlten Vergütungen für die Lieferung von Gas für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2008, soweit diese auf Gaspreiserhöhungen in dieser Zeit beruhen. Wegen der weiteren Feststellungen wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen vom 20.05.2010 (AS. II 21 - 23) Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Klage auf Zahlung von 2.428,74 Euro nebst Zinsen mit der Begründung abgewiesen, die Parteien hätten die zum 01.01.2002 geltenden Preise vereinbart. Der Kläger habe danach durch schlüssiges Verhalten Angebote der Beklagten auf Abschluss eines hinsichtlich des Arbeitspreises geänderten Vertrages angenommen, indem er nach Zugang der Jahresabrechnung widerspruchlos Gas weiterbezogen habe und indem er auf die Jahresabrechnung gezahlt und die geänderten Vorauszahlungen geleistet habe, ohne dem zu widersprechen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger form- und fristgerecht in vollem Umfang Berufung eingelegt.

In der Berufungsinstanz hat die Kammer ergänzend die Feststellung getroffen, dass der Kläger am 30.05.2007 mit der Beklagten einen Vertrag abgeschlossen hat (II, 55). Der vereinbarte Nettoarbeitspreis zum 01.07.2007 belief sich auf 3,98 Cent/Kilowattstunde. Diesen erhöhte die Beklagte zum 01.04.2008 auf 4,36 Cent/Kilowattstunde, zum 01.10.2008 auf 5,24 Cent/Kilowattstunde und zum 01.01.2009 auf 5,44 Cent/Kilowattstunde. Im Jahre 2009 erfolgten Absenkungen des Gaspreises.

Ziffer 6. 2 und 6. 3 (Preisanpassungsklausel) entsprechend dem Vertragsmuster GPVAB Gassondervertrag vom 01.07.2007 lautet: (AS II 91)

6.2. Werden die Leistungen der diese Bedingungen zugrunde liegenden Verträge oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Förderung, Fernleitung, Verteilung oder der Handel mit Erdgas mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, ist die SVS berechtigt, diese Belastungen mit Inkrafttreten der bertreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen ho-

heitlich auferlegten Belastungen ist die SVS zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.3. Zusätzlich zu 6.2. kann die SVS die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte ändern. Änderungen der zu zahlenden Entgelte sind nur zum ersten eines Monats möglich und werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgt. Die SVS wird zudem zeitgleich mit der öffentliche Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung über die Änderung an den Kunden verschicken und die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, so hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SVS in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Der Kläger hat hierauf seinen Erstattungsbetrag neu berechnet (AS. II 93) und kommt nun zu einem Erstattungsbetrag von 1.682,97 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die Aufstellung AS II 93 Bezug genommen.

Der Kläger ist der Meinung, die Preiserhöhung sei nicht durch schlüssiges Verhalten des Klägers mit der Beklagten vereinbart worden.

Der Geschäftsführer der Beklagten habe den Eindruck erweckt, die Preiserhöhungen der Stadtwerke seinen rechtens. Der Geschäftsführer habe geäußert:

"Ab Januar 2009 bieten beide Unternehmen Erdgasverträge mit Preisgarantie innerhalb einer festen Vertragslaufzeit an. Damit reagieren SVS und ZVB auf ein BGH-Urteil vom 29. April 2008." Der Bundesgerichtshof hatte in vorgenanntem Fall zu entscheiden, ob eine in einem Liefervertrag für Erdgas verwendete Preisänderungsklausel wirksam ist. "Obwohl sich das Urteil auf einen konkreten Einzelfall bezieht und keine gesamtbranchenspezifischen Aussagen enthält, hat es in der gesamten Energieversorgungsbranche zu großer Verunsicherung geführt", so XXX, Geschäftsführer von SVS und ZVB. "Unsere Preisanpassungsklausel unterscheidet sich grundlegend von der im Urteilsfall. Wir liegen damit auf der Argumentationslinie des BGH", so XXX weiter. "SVS und ZVB wollten jedoch nicht den langwierigen Instanzenweg gehen, um eine endgültige Entscheidung im Rechtsweg zu erhalten. Für die Kunden der beiden Unternehmen sollen nun schnellstmöglich klare Verhältnisse geschaffen werden. So hätten das auch die Aufsichtsgremien von ZVB und SVS gesehen. Bereits am 11. Juni habe die Verbandsversammlung des ZVB und am 27. Juni der Aufsichtsrat der SVS beschlossen, das bestehende Vertragssystem umzustellen."

Der Kläger beantragt zuletzt,

das Urteil des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen vom 20.05.2010 aufzuheben und die Beklagte/Berufungsbeklagte zu verurteilen, an ihn 1.682,97 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Eintritt der Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte beruft sich auf Verjährung. Bereits in den Jahren 2005 - 2006 seien zahlreiche Prozesse anhängig gewesen, bei denen die Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Streit standen. Ab diesem Zeitpunkt laufe die Verjährungsfrist.

Ergänzend trägt sie vor, es greife unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 14.07.2010 (AZ: VIII ZR 246/08) die vom Bundesgerichtshof in einem obiter dictum angedeutete ergänzende Vertragsauslegung ein. Die Voraussetzungen würden vorliegen. Es handle sich um ein langjähriges Gasversorgungsverhältnis. Der betroffene Kunde habe den Preiserhöhungen nicht widersprochen. Der Kunde mache für länger zurückliegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhung geltend und die Gestehungskosten des Gasversorgungsunternehmens seien erheblich gestiegen. Es ergebe sich für den betroffenen Zeitraum ein erhebliches Missverhältnis zwischen den Werten der von dem Unternehmen zu erbringen Leistungen und dem vereinbarten Preis. Die Preise seien mehrfach erhöht und gesenkt worden. Die Preisänderungen seien ausschließlich infolge geänderter Gasbezugskosten vorgenommen worden. Hinsichtlich der einzelnen Tarife wird ergänzend Bezug genommen auf AS. II 119. Die Gasbezugspreise hätten sich bis in das Jahr 2006 um ca. 90 % erhöht.

Die Kosten des Gasbezuges beliefen sich im Jahresdurchschnitt wie folgt:

2002	1,85 ct/kWh
2003	2,12 ct/kWh
2004	1,94 ct/kWh
2005	2,62 ct/kWh
2006	3,48 ct/kW h

Nach dem letzten Anstieg im ersten Quartal 2007 sei der Preis zum 01.04.2007 um 0,21 ct/kWh und zum 01.07.2007 um weitere 0,38 ct/kWh gesenkt worden.

Im Jahr 2006 habe der Bezugsarbeitspreis den Verkaufspreis überstiegen. Der Liefervertrag sei im wesentlichen an eine Preisgleitklausel für leichtes Heizöl gebunden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist im geltend gemachten Umfang begründet.

1.) Die streitgegenständlichen Preisänderungsklauseln sind unwirksam. Die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel entsprechend dem Vertragsmuster GPVAB-1 Gassondervertrag vom 01.07.2007 (Anlage K14) wurde bereits im Urteil des Landgerichts Konstanz vom 31.03.2009 - 2 O 393/08 A - festgestellt. In der Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe hat die Beklagte hinsichtlich dieser Preisanpassungsklausel auch eine strafbewährte Unterlassungserklärung abgegeben.

Desweiteren ergibt sich die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel unter 6 insbesondere auch aus der Gesamtschau der dort normierten Preisanpassungsmöglichkeiten in 6.2 und 6.3. Die Preisanpassungsklausel 6.2 ist nicht transparent. Für die Kammer ist nicht ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen danach eine entsprechende Preiserhöhung vorgenommen werden kann. Die Preisanpassungsklauseln in 6.2 und 6.3 stehen in so engem Zusammenhang, dass insgesamt von einer Unwirksamkeit dieser Klauseln auszugehen ist. Die Unwirksamkeit der Klauseln ergibt sich weiter aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14.07.2010 - VIII ZR 246/08. Wie dort, ergibt sich auch im vorliegenden Fall bei kundenfeindlichster Auslegung der Klausel nicht, dass eine Billigkeitskontrolle stattfindet (vgl. insoweit Urteil des BGH vom 14.07.2010, VIII ZR 246/08, Rz. 39 ff). Weiter weicht die Preisanpassungsregelung der Beklagten auch hinsichtlich der Kündigungsmöglich-

keiten inhaltlich von der Regelung in § 5 Abs. 2 GasGVV ab (vgl. insoweit Urteil des BGH vom 14.07.2010, VIII ZR 246/08, Rz. 47 ff). Beide Umstände führen - wie der BGH in seinem Urteil ausführt - zur Unwirksamkeit der Klausel.

Auch die Preisanpassungsklauseln, die dem Vertragsverhältnis bis zum 01.07.2007 zugrunde lagen, sind unwirksam. Die Klauseln 1.3 und 1.4 sind, genauso wie bei den oben näher dargelegten Klauseln 6.2 und 6.3., nicht transparent, sodass von einer Unwirksamkeit beider Klauseln auszugehen ist. Weiter sind die Klauseln 1.3 und 1.4, ebenso wie die oben näher dargestellten Klauseln 6.2 und 6.3, im Lichte des Urteils des BGH vom 14.07.2010 (VIII ZR 246/08) unwirksam.

2.) Der Kläger hat nicht konkludent durch Zahlung eine Änderung des Vertrages herbeigeführt. In seinem Urteil vom 14.07.2010 (VIII ZR 246/08, Rz. 57 ff.), - die Entscheidung erging nach Erlass des Urteils des Amtsgerichts -, hat der BGH ausgeführt:

"Bei einer einseitigen Preiserhöhung eines Gasversorgungsunternehmens aufgrund einer Preisanpassungsklausel, die unwirksam oder - beispielsweise mangels ordnungsgemäßer Einbeziehung - nicht Vertragsbestandteil ist, kann die vorbehaltlose Zahlung des erhöhten Preises durch den Kunden nach Übersendung einer auf der Preiserhöhung basierenden Jahresabrechnung nicht als stillschweigende Zustimmung zu dem erhöhten Preis angesehen werden. Aus der Sicht des Kunden lässt sich der Übersendung einer Jahresabrechnung, die einseitig erhöhte Preise ausweist, nicht ohne weiteres der Wille des Versorgungsunternehmens entnehmen, eine Änderung des Gaslieferungsvertrags hinsichtlich des vereinbarten Preises herbeizuführen. Selbst wenn der Kunde aufgrund der Rechnung Zahlungen erbringt, kommt darin zunächst allein seine Vorstellung zum Ausdruck, hierzu verpflichtet zu sein (vgl. Senatsurteil vom 10. Oktober 2007 - VIII ZR 279/06, NZM 2008, 81, Tz. 19). Der Umstand, dass eine Rechnung vorbehaltlos beglichen wird, enthält grundsätzlich über seinen Charakter als Erfüllungshandlung hinaus keine Aussage des Schuldners, zugleich den Bestand der erfüllten Forderungen insgesamt oder in einzelnen Beziehungen außer Streit stellen zu wollen (Senatsurteil vom 11. November 2008 - VIII ZR 265/07, WM 2009, 911, Tz. 12 m.w.N.).

Allerdings hat der Senat zu einseitigen Preiserhöhungen in einem Tarifkundenvertrag entschieden: Wenn der Kunde eine auf der Grundlage einer öffentlich bekannt gegebenen einseitigen Preiserhöhung vorgenommene Jahresabrechnung des Versorgungsunternehmens akzeptiert hat, indem er weiterhin Gas bezogen hat, ohne die Preiserhöhung in angemessener Zeit gemäß § 315 BGB zu beanstanden, wird der zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung geltende, zuvor einseitig erhöhte Tarif zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Preis. Er kann deshalb nicht mehr gemäß § 315 Abs. 3 BGB auf seine Billigkeit überprüft werden (BGHZ 172, 315, Tz. 36; vgl. auch BGHZ 178, 362, Tz. 15 f.).

Diese Rechtsprechung lässt sich jedoch, anders als das Berufungsgericht meint, nicht auf Fälle übertragen, in denen nicht (nur) die Billigkeit der Preiserhöhung im

Streit steht, sondern in denen es bereits an einem wirksamen Preisanpassungsrecht des Versorgungsunternehmens fehlt, weil die Preisanpassungsregelung nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam ist...."

Die Kammer hält diese Meinung, die sie auch bereits in einem früheren Verfahren vertreten hat, für überzeugend. Gründe, hiervon abzuweichen, bestehen nicht. Die vorbehaltlose Zahlung des erhöhten Preises durch den Kunden nach Übersendung einer auf der Preiserhöhung basierenden Jahresabrechnung ist nicht als stillschweigende Zustimmung zu dem erhöhten Preis anzusehen. Folglich wurde eine Preisanpassung im vorliegenden Fall auch nicht durch die vorbehaltlose Zahlung der Rechnung der Beklagten durch den Kläger vereinbart.

3.) Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Klägers ist auch nicht verjährt. Die Regelverjährung des § 195 BGB beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB), (BGH, BGHZ 171, 1, Tz. 23 ff.; 179, 260, Tz. 46 m.w.N.).

Ein Gläubiger, der einen Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB verfolgt, hat Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen, wenn er von der Leistung und den Tatsachen weiß, aus denen sich das Fehlen des Rechtsgrundes ergibt (BGH vom 15.06.2010 - XI ZR 309/09, Rz. 12 f; BGHZ 175, 161, Tz. 26). Der Verjährungsbeginn setzt grundsätzlich nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden Tatsachen voraus. Nicht erforderlich ist in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht. Nur ausnahmsweise kann die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag. In diesem Fall fehlt es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn (BGH, BGHZ 179, 260, Tz. 47 m.w.N.).

Die Klage wurde im vorliegenden Fall im Jahr 2010 erhoben. Vor dem Jahr 2007 war auch für einen Rechtskundigen nicht ersichtlich, inwieweit die streitgegenständlichen Klauseln unwirksam sind. Auch war noch nicht geklärt, ob in der widerspruchslosen

Zahlung der Gaspreisrechnung eine stillschweigende Abänderung des Vertrages liegt. Soweit die Beklagte darauf der Kammer vorhält, dass sie die vertraglichen Preisänderungsklauseln eindeutig für unwirksam und auch nicht transparent gehalten hat, kann die Kammer den Wissenstand von heute anwenden und nicht den von 2006. Der Kammer ist es deshalb möglich, die vielfach ergangenen Entscheidungen des BGH, aber auch der Instanzgerichte, auszuwerten und anzuwenden. Auch die Beklagte hat sich wohl in der Zwischenzeit von der Unwirksamkeit ihrer Klauseln überzeugt, da sie in der Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe hinsichtlich dieser Preisanpassungsklauseln eine strafbewährte Unterlassungserklärung abgegeben hat.

Die von ihr zitierte Entscheidung des LG Leipzig (Urteil vom 13.10.2006 -: 10 O 631/06) beschäftigt sich zwar mit Preisanpassungsklauseln; in den AGBs der Stadtwerke dort war aber eine fiktive Zustimmung enthalten. Diese Klauseln sind zudem nicht übertragbar. Auch das LG Bremen (VuR 2006, 279) hat sich bereits 2006 sich mit der Transparenz von Preisanpassungsklauseln beschäftigt; höchstrichterlich geklärt war dies aber erst durch das Revisionsurteil des BGH vom 28. Oktober 2009 - (VIII ZR 320/07). Mit Urteil des BGH vom 11.10.1978 -: VIII ZR 110/77 wurde eine Preisanpassungsklausel gebilligt.

Die Preisklauseln sind darüber hinaus nicht vergleichbar. Auch hat die Beklagte trotz dieser Entscheidungen immer die Meinung vertreten, ihre Klauseln würden einer Inhaltsprüfung standhalten.

Die Klauseln der Entscheidungen, die die Beklagte zitiert hat, sind völlig unterschiedlich:

Beispiel LG Bremen: Urteil vom 24.05.2006 - 8 O 1065/05. Dieses Entscheidung ist nur im Grundeigentum, einer Berliner Fachzeitschrift, veröffentlicht,

Die jeweils gültigen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden", die Anlagen der Stadtwerke hierzu und die besonderen Bedingungen der "Anlage zum Vertrag über die Gas- Vollversorgung/Preise" bilden einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages über die Gas-Vollversorgung."

Die in Bezug genommene "Anlage zum Vertrag über die Gas-Vollversorgung" weist neben einem Grund- (Ziff. 1) und einem Messpreis (Ziff. 2) unter Ziff. 3 den Arbeitspreis zu einem "Ausgangspreis 1.10.1984 in DM/Mt" und den "Preisstand 1.10.1986 in DM/Mt." aus, der sich "bezieht auf die vom Messgerät festgestellte Abnahme in Kubikmeter Erdgas". Unter Ziff. 4 "Preisänderungsbestimmungen" heißt es weiter: "Die oben benannten Ausgangsgrundpreise gelten bei einem Monatstabellenlohn von 2.674,54 DM (Stand 1.3.1984). Als Lohn ist der jeweils gülti-

ge Monatstabellenlohn eines verheirateten Lohnempfängers mit mehr als 40 Lebensjahren und einem Kind in Lohngruppe V. Stufe 5 des Tarifvertrages des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen maßgebend. Der obige Ausgangsarbeitspreis gilt bei einem Preis für extra leichtes Heizöl von 64,39 DM/100 I ohne Steuer (Stand 1.4.1984). Zur Berechnung des jeweils gültigen Arbeitspreises werden die monatlichen Veröffentlichungen der Preise für extra leichtes Heizöl des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, herangezogen. Für den Lohn und für das Heizöl gelten jeweils die von dem Vorlieferanten der Stadtwerke in Ansatz 4 gebrachten Werte. Bei einer Änderung des Lohnes oder der Lohnbasis und der Preise für Heizöl behalten sich die Stadtwerke eine entsprechende Anpassung der Gaspreise vor. Der Messpreis ist hiervon ausgenommen. Die Preise werden jeweils zum 1.04. und 1.10. eines jeden Jahres überprüft. Preisänderungen werden dem Kunden durch individuelle Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der Presse bekanntgegeben.

Beispiel LG Berlin, Urteil vom 19.06.2006 - 34 O 611/05 § 3 Nummer 1. lautet:

"Preisanpassungen

- 5. Der Gaspreis folgt den an den internationalen Märkten notierten Ölpreisen. Insofern ist die G... berechtigt, die Gaspreise vorbehaltlich der Regelungen in §§ 16 bis 19 dieser AGB auch während der laufenden Vertragsbeziehung an die geänderten Gasbezugskosten der G... anzupassen. Die Preisänderungen schließen sowohl Erhöhung als auch Absenkung ein."
- geboten ist, wenn es sich um ein langjähriges Gasversorgungsverhältnis handelt, der betroffene Kunde den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hat und nunmehr auch für länger zurück liegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen (durch Feststellungsklage oder durch Klage auf Rückzahlung geleisteter Entgelte) geltend macht. Sind in einem solchen Fall die Gestehungskosten des Gasversorgungsunternehmens erheblich gestiegen und ergibt sich daraus für die betroffenen Zeiträume ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem Wert der von dem Unternehmen zu erbringenden Leistung und dem vereinbarten Preis, lässt sich die Annahme eines nicht mehr interessengerechten Ergebnisses jedenfalls hinsichtlich der länger zurück liegenden Zeitabschnitte nicht ohne weiteres mit der Begründung verneinen, dass eine Kündigungsmöglichkeit bestand. Denn für das Versorgungsunternehmen bestand in einem solchen Fall zunächst kein Anlass, eine Kündigung des Vertrages in Erwägung zu ziehen.

Der Tatsachenvortrag der Beklagten zu einem solchen Sachverhalt ist nicht ausreichend. Allein die Mitteilung der prozentualen Erhöhung der Gaspreise reicht nicht aus, um ein erhebliches Missverhältnis zu belegen. Bei den Einkaufspreisen handelt es sich um jährliche Durchschnittspreise. Der Grundpreis ist nicht berücksichtigt. Die Kammer versteht den BGH zudem so, dass an eine ergänzende Vertragsauslegung nur dann zu denken ist, wenn es für den Lieferanten existenzbedrohend ist, wenn der Preis nicht angehoben werden kann. Auch insoweit fehlt der Vortag. In diesem Zusammenhang kommt es zudem auf mehrere Zeiträume an. Für den Zeitraum bis zum Jahre 2005 fehlt es bereits am Erfordernis des langen Zeitraums. Wenn die Preisanpassungsklauseln von einem Rechtskundigen tatsächlich als unwirksam erkannt werden konnten, dann hätte die Beklagte Rückstellungen bilden müssen. Es steht auch im Hinblick auf die Entscheidung des BGH WM 2010, 1044 nicht fest, dass die Beklagte ihrerseits einen Anspruch gegen ihren Vorlieferanten hat. Nach dieser Entscheidung ist in einem Erdgassondervertrag eine Preisanpassungsklausel, nach der sich der neben einem Grundpreis zu zahlende Arbeitspreis für die Lieferung von Gas zu bestimmten Zeitpunkten ausschließlich in Abhängigkeit von der Preisentwicklung für extra leichtes Heizöl ändert, gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. § 307 BGB gilt auch für Unternehmen.

Die Beklagte hat zudem bis jetzt ihre Kalkulation nicht offengelegt. Mit welcher Gewinnmarge sie kalkuliert, bleibt im Dunklen.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

- 6.) Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus §§ 91, 269 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.
- 7.) Die Revision gegen das Urteil war nicht zuzulassen.
- a) Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist für die Kammer nicht erkennbar. Zum Einen wurden die streitgegenständlichen Preisanpassungsklauseln wohl nur im hiesigen Bezirk verwendet. Zum Ande-

ren ist die Unwirksamkeit der Klauseln - wie oben näher ausgeführt - wohl aufgrund der oben näher dargestellten Entscheidungen des BGH offensichtlich.

b) Auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gebietet nicht eine Entscheidung des Revisionsgerichts in der vorliegenden Sache. Die entscheidenden Gesichtspunkte zur Verjährung und vorbehaltlosen Zahlung einer Rechnung wurden vom BGH in den oben näher bezeichneten Urteilen bereits entschieden. Die Ausführungen im mit Schriftsatz vom 08.09.2010 vorgelegten Urteil des OLG Koblenz vom 02.09.2010 (U 1200/09) ändern hieran nichts. Wie oben ausführlich dargelegt, lag zumindest vor dem Jahr 2007 eine außergewöhnliche, unsichere und zweifelhafte Rechtslage vor.

Die Frage, ob von Kennenmüssen auszugehen ist, unterliegt der tatrichterlichen Würdigung. Der Maßstab, der hierbei auszusetzten ist, wurde durch den BGH zuletzt in der Entscheidung vom 15.06.2010 (XI ZR 309/09, Rz. 12 f) festgelegt und auch nicht vom OLG Koblenz in Frage gestellt.

XXX Vors. Richter am Richter Landgericht

XXX Richterin am Landgericht